



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
18/965**

A17

Oliver Krischer

10. März 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
III-4 – 01.02.02.04

Herr Schütz  
Telefon 0211 4566-719  
Telefax 0211 4566-388  
peter.schuetz@munv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## **Mutmaßliche Wolfsrisse**

Sitzung des AULNV am 15.03.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zum Thema „Mutmaßliche Wolfsrisse“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@munv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße





**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und  
Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 15. März 2023

Schriftlicher Bericht

**Mutmaßliche Wolfsrisse**

Am Morgen des 28. Februar 2023 sind auf einer Weide an der Grenze zwischen Dinslaken und Oberhausen mehrere tote Schafe aufgefunden worden. Zum aktuellen Stand des mutmaßlichen Wolfsrisses werden die Fragen wie folgt beantwortet:

### **1. Was ist bisher über den Übergriff bekannt?**

Am 28.02.2023 wurde dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) um 09.10 Uhr durch den Tierhalter, bei dem vor dem Ereignis eine Herdenschutzberatung durch die Landwirtschaftskammer NRW stattgefunden hatte, ein möglicher Wolfsübergriff auf seine Schafherde in Dinslaken an der Ortsgrenze zu Oberhausen-Königshardt gemeldet. Bei der Weidetierhaltung handelt sich um eine aus 120 Schafen verschiedener Rassen bestehende Herde, darunter auch trüchtige Tiere. Mitarbeitende des LANUV sowie zwei für das LANUV tätige Wolfsberater trafen um 11.15 Uhr, also bereits zwei Stunden nach Eingang der Meldung, vor Ort ein, um den Fall zu dokumentieren. Die Schafe hatten zu diesem Zeitpunkt infolge des Vorfalles ihre Weide verlassen und standen großräumig verteilt auf den umliegenden Flächen. Bei Eintreffen der LANUV-Mitarbeiter waren neun Schafe tot, sechs Schafe waren so schwer verletzt, dass diese später durch den anwesenden Veterinär euthanasiert werden mussten. Zu diesem Zeitpunkt waren mindestens zehn Schafe vermisst. Ein Tier konnte mittlerweile tot aufgefunden werden. Das LANUV hat den Tierhalter um eine detaillierte Auflistung aller geschädigten und vermissten Tiere gebeten. Möglicherweise muss die Zahl von 25 betroffenen Tieren noch korrigiert werden. Die Beauftragten des LANUV sicherten im Anschluss genetische Proben an den Tierkörpern und dokumentierten die Auffindsituation sowie die Zäunung für eine spätere Bewertung.

Das angefertigte Protokoll konnte wie üblich aus Transparenzgründen von den beteiligten Tierhaltern ab fotografiert werden, sodass die zwischenzeitlich unter anderem in den Medien geäußerte Kritik an der in der Feldbiologiepraxis üblichen Verwendung von Bleistiften (wasserfest auch bei feuchtem Papier) bei der Aufnahme des Protokolls nicht gerechtfertigt ist.

## **2. Wurden bei dem Übergriff Herdenschutzmaßnahmen überwunden und/oder zerstört?**

Bei der Zäunung handelte es sich nach den vor Ort getroffenen Feststellungen um insgesamt zehn Elektronetze mit einer Höhe von 110 cm. Diese waren mit Fördermitteln des Landes NRW angeschafft worden und zum Zeitpunkt des Ereignisses seit vier Wochen im Einsatz. Zur Elektrifizierung wurde ein Weidezaungerät mit 10.500 Volt und zwei Erdungsstäben verwendet. Zum Zeitpunkt der Zaundokumentation durch das LANUV waren mehrere Netze umgerissen. Das LANUV geht in einer ersten, noch vorläufigen Einschätzung davon aus, dass zum Zeitpunkt des Übergriffs der empfohlene Grundschutz gegeben war. Ein weitergehender Herdenschutz, z.B. durch Herdenschutzhunde bestand nicht.

## **3. Welche weiteren Maßnahmen unternimmt die Landesregierung in diesem Fall?**

Sollte das Untersuchungsergebnis der DNA-Proben einen Wolf als Verursacher bestätigen, hat der Tierhalter einen Anspruch auf Gewährung einer sogenannten Billigkeitsleistung nach den Förderrichtlinien Wolf. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Tierhalter unverzüglich nach dessen Eingang vom LANUV übermittelt. Erst danach erfolgt eine Veröffentlichung des Ergebnisses im Internet auf der Informationsseite [www.wolf.nrw](http://www.wolf.nrw). Die Prüfung und Bewilligung eines Antrags auf Gewährung einer Billigkeitsleistung erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

Ergänzend kann die Herdenschutzberatung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen auf Bitten des betroffenen Tierhalters eine weitere kostenfreie Herdenschutzberatung vor Ort durchführen, um den Herdenschutz möglicherweise noch zu optimieren. Im konkreten Fall stehen hierfür noch mehrere Optionen zur Verfügung, wie zum Beispiel eine Erhöhung des wolfsabweisenden Elektrozaunes, ein nächtliches Aufstallen oder der Einsatz von Herdenschutzhunden.

Gleichwohl wird ein hundertprozentiger Schutz vor Wolfsübergriffen nicht zu erreichen sein. Es wird in Einzelfällen dem Wolf auch gelingen den empfohlenen Herdenschutz zu überwinden. Das bisherige Verhalten der Wölfe im Wolfsgebiet Schermbeck zeigt aber, dass Wildtiere nach wie vor die Hauptquelle der eigenen Ernährung des Rudels bilden.

Denn von den dokumentierten Rissen von Nutz- und Haustieren kann sich das Rudel nicht in ausreichender Weise ernähren.

Für die Entnahme eines Wolfes gelten folgende rechtliche Voraussetzungen: Als streng geschützte Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unterliegt der Wolf dem Tötungsverbot aus § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Hiervon kann unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 i.V.m. § 45 a Abs. 2 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden. Die Regelung in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ermöglicht es zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden eine Ausnahme von dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu machen. Weitere Voraussetzung ist u.a., dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. In Nordrhein-Westfalen werden nach der Förderrichtlinie in ausgewiesenen Wolfsgebieten ab einer Herdengröße von 100 Schafen Herdenschutzhunde gefördert. Vor diesem Hintergrund stellt der Einsatz von Herdenschutzhunden in Kombination mit einer Erhöhung der Herdenschutzzäune eine solche zumutbare Alternative dar. Eine weitere Voraussetzung für die Entnahme eines Wolfes ist, dass wiederholt in zeitlich und räumlich engem Abstand der sog. erhöhte Schutz (wolfsabweisender, bodenabschließender E-Zaun ab 1,20 Meter Höhe) überwunden worden ist und somit davon ausgegangen werden muss, dass der betroffene Wolf das Überwinden erlernt und sich dieses Verhalten auch verstetigt hat. Bundesweit gilt hierfür eine mehrfache Wiederholung innerhalb von vier Wochen innerhalb eines Territoriums. In einem solchen Fall würde zunächst die zuständige untere Naturschutzbehörde ein entsprechendes Prüfverfahren beginnen. Wenn alle Optionen nicht zur Verhinderung weiterer erfolgreicher Wolfsübergriffe führen und somit alle milderen Mittel ausgeschöpft sind, wird die Entscheidung einen Wolf zu entnehmen entsprechend der NRW-Wolfsverordnung von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde gemeinsam mit der obersten Naturschutzbehörde, dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr getroffen.